

Förderrichtlinie zur Stiftung Wohnungshilfe Hameln

Verbesserung und Förderung des Wohnumfeldes und der Wohnumfeldplanung in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf

Präambel

Die Artikel II Nr. 1 Satz 1 und 4 und der Artikel II Nr. 3. sowie V Nr. 2 a) der Richtlinie zur Stiftung Wohnungshilfe dienen als Öffnungsklausel für die nachfolgenden Regelungen ("Die Stiftung hat den Zweck zu angemessenem Wohnraum zu verhelfen"; "Daneben sollen die Stiftungsmittelin Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf eingesetzt werden." ; "Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch..... sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes und der Wohnumfeldplanung in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf"; der Fachbeirat ist zuständig für "Entwicklung und Fortschreibung eines Konzeptes zur Verwirklichung des Stiftungszwecks").

Neben den Stiftungszielen der Schaffung neuen Wohnraumes sowie der Instandsetzung und Modernisierung für alten- und behindertengerechte Nutzung soll erreicht werden, in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf durch Förderung aus Mitteln der Stiftung Wohnungshilfe mit entsprechenden Projekten die Wohnumfeldbedingungen zu verbessern und damit sozial verträglichen Wohnraum zu schaffen. Die Förderung durch Darlehensgaben für Immobilien bleiben hiervon unberührt und werden zeit- und sachgemäß fortgeschrieben.

Die zustimmungspflichtige Beratung zur Förderrichtlinie bleibt gem. § 40 I Nr. 16 NGO dem Rat vorbehalten, der Fachbeirat mit seiner Geschäftsstelle bereitet die erforderlichen Unterlagen vor (Mittelanmeldung und Jahresrechnung).

1. Förderinhalte und Förderumfang

1.1 Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Stadtteilprojekte und sozialpädagogische Projekte mit Randgruppen
- Verhinderung von Obdachlosigkeit und Mietschulden
- Infrastrukturfördermaßnahmen von Stadtteilen
- Förderung von Siedlergemeinschaften
- Soziale Aktivitäten und soziale Infrastruktur
- Schule und Bildung
- Wohnumfeld und öffentlicher Raum
- Imageverbesserung und Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen zur Förderung des Zusammenlebens sozialer und ethnischer Gruppen (Integration)

1.2 Die Aufzählung unter 1.1 ist nicht abschließend und orientiert sich inhaltlich an den Handlungsfeldern des Bund- und Länderprogramms "Soziale Stadt". Der Fachbeirat entscheidet im Einzelfall über die Förderfähigkeit der Anträge.

1.3 Förderfähig sind jegliche Kosten eines Projektes.

1.4 Die maximale Förderung beträgt bis zu 50 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 15.000 € p.a..

2. Antragsverfahren

2.1 Anträge sind schriftlich zu stellen. Für laufende Projekte sind nur zukünftige Kosten förderfähig, auf bereits durchgeführte Maßnahmen ist ein Zuschuß nicht anrechenbar.

2.2 Antragsberechtigt sind kirchliche, mildtätige sowie gemeinnützige Einrichtungen und Institutionen sowie die ortsansässigen Wohnungsbaugesellschaften.

2.3 Dem Antrag ist neben einer Projektbeschreibung ein Finanzierungsplan beizufügen, die beantragte Fördersumme ist zu begründen.

2.4 Anträge können über einen mehrjährigen Zeitraum gestellt werden. Spätestens nach 3 Jahren soll eine gezielte Evaluation des Projektes durchgeführt werden. Folgeanträge und Projektverlängerungen sind möglich.

2.5 Bei mehrjährigen Anträgen wird auf Ziffer 4.1 verwiesen.

3. Entscheidungsfindung

3.1 Über Anträge wird nach Vorbereitung in der Geschäftsstelle sowie unter Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen (Fachbereiche 2/25 und 3/39 sowie im Einzelfall zu beteiligender anderer Fachabteilungen) durch den Fachbeirat entschieden. Bei schriftlicher Abstimmung ist in einer ordentlichen Sitzung zu berichten.

4. Auszahlung und Abrechnung

4.1 Über die Förderanträge und den Verlauf des Projektes ist durch die Antragsteller zeitnah, mindestens einmal jährlich im Fachbeirat zu berichten und abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt im Zuge der Berichterstattung.

4.2 Die Zahlung der Fördermittel erfolgt im Regelfall rückwirkend, nach Abrechnung und/oder Zwischenberichten.

Einzelvereinbarungen zur Zahlweise des Zuschusses können je nach Projekt und Trägerschaft getroffen werden. Mindestens 20 % des Zuschusses sind bis zur endgültigen Abrechnung zurückzuhalten.

5. Grundsätzliche Bindung

5.1 Die Förderrichtlinie ist in Anlehnung an die grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie zur Stiftung Wohnungshilfe auszuführen. Ziel ist es, eine Verbesserung der Wohnobjekte und der Qualität des Wohnraumes sowie des Wohnumfeldes besonders Benachteiligter zu erreichen.

6. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hameln vom 06.07.2005 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen sind durch den Fachbeirat Stiftung Wohnungshilfe vorzubereiten und dem Rat der Stadt Hameln zur Entscheidung vorzulegen.

Hameln, den 06. Juli 2005

Arnecke
Oberbürgermeister